



Deutscher Tierschutzbund
Landestierschutzverband Brandenburg e.V.

21.04.2022

Stellungnahme der Tierschutzverbände zum Gesetzentwurf (Stand: 03.03.2022) für ein Jagdgesetz für das Land Brandenburg, (Landesjagdgesetz – BbgJagdG)

Der Landestierschutzverband Brandenburg e.V., der Deutsche Tierschutzbund e.V., die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., Wildtierschutz Deutschland e.V. und der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. (nachfolgend „Verbände“) bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf gemeinsam Stellung nehmen zu können.

Die Verbände unterstützen den Gesetzgeber in der Absicht, das bestehende Jagdrecht zu modernisieren und an die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten fünf Jahrzehnte anzupassen.

Dabei appellieren die Verbände an den Gesetzgeber, das Landesjagdgesetz in Form und Umfang umfassend so zu modernisieren, dass dabei die geltenden Allgemeininteressen in den Vordergrund gestellt werden. Insbesondere muss der rechtlichen Entwicklung zu Gunsten des Tierschutzes, wie u.a. die Verankerung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung im Grundgesetz, Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang haben wir zur Kenntnis genommen, dass in der Novelle bereits erfreuliche Verbesserungen im Tierschutz vorgesehen sind: Die Streichung von aus Naturschutzgründen nicht mehr dem Jagdrecht unterstehenden Wildtierarten und ganzjährig geschonten Arten, die Fokussierung auf präventive Maßnahmen bei Konflikten mit Wildtieren in befriedeten Bezirken, das Verbot der Baujagd am Naturbau sowie die Verwendung von Totschlagfallen und darüber hinaus die Abschaffung der Abschussmöglichkeit von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes. Diese Neuerungen gilt es bei der Novelle in jedem Fall zu erhalten.

Ziel sollte jedoch ein Jagdrecht sein, das den tatsächlichen Anforderungen an ein gesellschaftlich akzeptiertes, ethisch vertretbares, modernes und in die Zukunft gerichtetes Wildtiermanagement gerecht wird. Das bereits im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, „die Biodiversität, den Tier- und Artenschutz sowie die Lebensräume des Wildes angemessen zu berücksichtigen und zu verbessern“, sollte als Richtschnur der Novelle genommen werden. Aus Sicht der Verbände ist der komplexe Lebensraum Wald ein wertvolles gesamtgesellschaftliches Erbe, das in seiner ökologischen Bedeutung wohl kaum überschätzt werden kann. Der rein utilitaristische Umgang mit Wildtieren, insbesondere die Jagd als Freizeitvergnügen, gilt als gesellschaftlich überholt und nicht mehr vermittelbar. Anstatt die Gestaltung von Abschüssen in die Hände der Eigentümer zu geben, sollte der Gesetzgeber die freiheitlichen Grundeigentümergebühren der Jagdausübungsberechtigten schrittweise zu einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe umgestalten.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass in Brandenburg jährlich rund 260.000 Exemplare verschiedener Wildtierarten im Rahmen der Freizeitjagd getötet werden, wird deutlich, in welchem enormen Ausmaß in natürliche oder naturnahe Lebensräume eingegriffen wird. Zu wenig beachtet wird, dass die Jagd in Art und Umfang nicht nur Einfluss auf das natürliche Verhalten von jagdbaren Tierarten hat, sondern sich oftmals auch negativ auf viele andere nicht dem Jagdrecht unterstehenden Wildtierarten auswirkt.

Um den gesellschaftlichen Ansprüchen an die Jagd gerecht zu werden, ist zu berücksichtigen, dass die Jagd Wildtiere nicht nur sehr scheu macht und ein erheblicher Eingriff in die natürliche Populationsdynamik ist, sondern auch die tageszeitlichen Aktivitätsmuster der Wildtiere gravierend verändert. Eine Folge für die BürgerInnen Ihres Bundeslandes ist, dass sie selbst ursprünglich tagaktive Wildtierarten nicht mehr oder kaum erleben und beobachten können, da diese ihre Aktivitäten in die schützende Dämmerung oder Nacht verlegen. Auch die hohe Anzahl von Wildunfällen im Straßenverkehr und damit zusammenhängende hohe Versicherungsschäden sind in diesem Zusammenhang zu diskutieren.

Folgende Aspekte erscheinen uns vordringlich:

- **Ausdrückliche Verankerung des vernünftigen Grunds i.S. des Tierschutzgesetzes für die Tötung** eines Tieres als grundlegende Voraussetzung im Jagdrecht. Hierzu sollte an konkrete Kriterien angeknüpft werden, wie dies aktuell in Baden-Württemberg bereits der Fall ist.
- **Kürzung der Liste der jagdbaren Arten** nach klaren nachvollziehbaren wild- und waldökologischen Kriterien. Entlassung von Arten, deren Bestände rückläufig oder schon bedroht sind, Vollschonung aller Tierarten, die i.d.R. nicht der Ernährung dienen oder die nur aus jagdlicher Leidenschaft geschossen werden, inklusive von Vogelarten wie Tauben, Wildenten, Wildgänsen oder Waldschnepfen.
- **Angepasste Jagdmethoden.** Die Jagdmethoden müssen effektiv und tierschutzkonform sein, d.h. sie müssen sofort und möglichst schmerzfrei töten (u.a. kein Einsatz von blanken Waffen zum „Abnicken“ von Wild, Verbot des Schrotschusses auf Vogelschwärme, generelles Verbot des Einsatzes von Fallen im Rahmen der Jagd, Regulierung des Einsatzes von Jagdhunden).
- **Verkürzung der Jagdzeiten.** Jagdzeiten müssen sich an den biologischen Ansprüchen der Tiere orientieren und sollten so kurz wie möglich sein, um Störungen zum Schutz auch nicht jagdbarer Wildtierarten so gering wie möglich zu halten. Ziel sollte unter anderem sein, eine mehrmonatige jagdfreie Zeit für alle Wildarten einzuführen. Die Nachtjagd sollte grundsätzlich untersagt sein.
- **Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Jagd.** Jagdrecht sollte nicht wie bisher als privilegiertes Eigentumsrecht weniger Jagd ausübungsberechtigter verstanden werden, sondern sich den gesellschaftlich übergeordneten Zielen des Tier- und Naturschutzrechtes unterordnen. Dies muss im Gesetz seinen Niederschlag finden.
- **Professionalisierung in der jagdlichen Ausbildung.** Bessere und längere Ausbildung inklusive „Praxissemester“ zur Erlangung des Jagdscheins mit dem Ziel, das notwendige wildökologische Wissen und einen verantwortungsvollen Umgang beim Ansprechen und Töten diverser Wildtierarten hinreichend zu vermitteln. Da sich die Erkenntnisse der Wildbiologie ständig erweitern, sollten zudem Weiterbildungen verpflichtend sein. Da gerade das Töten von Wildtieren ein hoch sensibler Bereich ist, sollte jährlich eine ausreichende Schießleistung zur Verlängerung des Jagdscheines nachgewiesen werden.

- **Befriedete Flächen.** Schaffung einfacher und unbürokratischer Möglichkeiten für Grundstückseigentümer, ihre Flächen jagdrechtlich zu befrieden. Die jagdliche Befriedung sollte auch für juristische Personen ermöglicht werden.
- **Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen bei der Weiterentwicklung des Jagdrechtes.** Schon jetzt ist es bspw. unverständlich, dass bis heute Tierschutzverbände keinen Zugang zum Landesjagdbeirat haben, es gleichzeitig aber seit Jahren selbstverständlich erschien, Jagdvertreter in den Landestierschutzbeirat zu entsenden.
- **Regelmäßige Evaluation des Gesetzes.** Das Jagdgesetz sollte in festen Zeiträumen durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde des Landes (LfU) evaluiert werden, um die Situation und Entwicklung der Wildbestände und des Lebensraums zu beurteilen, um dann ggf. rechtlich nachzusteuern.

Vor diesem Hintergrund empfehlen die Verbände, die Novelle des Jagdgesetzes in Brandenburg nicht – wie derzeit vorgesehen – mittels einer wenig transparenten, schriftlichen Verbändeanhörung zu beschränken, sondern mit allen gesellschaftlich relevanten Stakeholdern im offenen Dialog (beispielsweise in einer Art „Runden Tisch“) die rechtlichen Eckpunkte im Umgang mit wildlebenden Tierarten in Brandenburg neu zu justieren.

Die Verbände sind hierbei gerne bereit, Ihre fachliche Expertise zur Verfügung zu stellen.

Unterzeichner

Landestierschutzverband Brandenburg e.V. – Rico Lange, Vorsitzender

Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. - Torsten Schmidt, wiss. Mitarbeiter

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. - Christina Patt, Vorstandsmitglied

Deutscher Tierschutzbund e.V. – James Brückner, Abteilungsleiter Artenschutz

Wildtierschutz Deutschland e.V. - Lovis Kauertz, Vorsitzender